

3. Einnahmestelle

Für die Ausführung seiner Aufträge verfügt der Fonds über Einkünfte aus verschiedenen Quellen, nämlich über Beiträge von:

- den Einziehungsanstalten der Sozialversicherungsbeiträge (LASS, HFKS);
- den Versicherungsunternehmen;
- den Reedern der Seefischerei;
- den nicht versicherten Arbeitgebern.

4. Informationszentrum

Der FAU dient als bevorzugtes Informationszentrum für Arbeitsunfälle.

a. Beratungsorgan und Studienzentrum

Mit Stellungnahmen zur Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle berät der Verwaltungsausschuss des FAU seinen Aufsichtsminister.

b. Sozialhilfe

Der FAU bietet Sprechstunden in den wichtigsten Städten des Landes an; für die schwersten Fälle sind Hausbesuche vorgesehen. Die Adressen und Öffnungszeiten der Sprechstunden können auf der Webseite des FAU gefunden werden. Sie sind auch beim Fonds erhältlich (siehe unten).

c. Datenbank

Der FAU baut eine Datenbank mit Angaben zu den gemeldeten Arbeitsunfällen und ihrer Folgen auf. Durch Aktionen fördert er die Arbeitsunfallverhütung.

d. Netzwerk der sozialen Sicherheit

Der FAU sorgt für den Schutz des mit den Versicherungsunternehmen gebildeten Informationsnetzes.

Er wirkt an der Entwicklung des elektronischen Informationsaustausches zwischen dem Sektor der Arbeitsunfälle und der sozialen Sicherheit mit.

Für weitere Auskünfte:
Fonds für Arbeitsunfälle
Rue du Trône 100 - 1050 Brüssel
Tel. 02 506 84 11 - Fax 02 506 84 15
www.fat.gov.be

(Juli 2008)



DER FONDS FÜR ARBEITSUNFÄLLE

Der Fonds für Arbeitsunfälle (FAU) hat sich zum Ziel gesetzt, aktiv zur optimalen Wirkung des Sektors der Arbeitsunfälle innerhalb der sozialen Sicherheit beizutragen.

1. Kontrollorgan

Mittels Kontrollen trägt der FAU zum Schutz der Rechte aller Akteure im Sektor der Arbeitsunfälle bei.

a. Bei den Versicherungsunternehmen

überprüft er

- die Abwicklung von Unfällen (aufgrund von Beschwerden oder auf eigene Initiative);
- die Fälle, in denen die Entschädigung verweigert wird;
- die Vorschläge zur Unfallabwicklung (Bestätigung);
- die Erfüllung der Versicherungsverträge im öffentlichen Sektor.

b. Bei den Arbeitgebern

überwacht er die Erfüllung der Verpflichtung,

- das Personal gegen Arbeitsunfälle zu versichern (bei Nichtversicherung legt der Fonds dem Arbeitgeber eine Geldbuße auf);
- den Versicherungsunternehmen die Unfälle zu melden.

2. Leistungsträger

Der FAU sorgt für die korrekte und pünktliche Auszahlung der von ihm geschuldeten Leistungen.

a. Ein Arbeitnehmer ist Opfer eines Arbeitsunfalls, aber sein Arbeitgeber ist nicht versichert

Der FAU entschädigt das Opfer genauso wie ein Privatversicherungsunternehmen. Er fordert aber seine Auslagen vom nicht versicherten Arbeitgeber zurück.

b. Die bleibende Arbeitsunfähigkeit

Im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit erhält das Opfer eine indexgebundene Entschädigung.

Die Indexierung gilt nicht für Unfähigkeiten:

- unter 10% (seit 1982);
- unter 16% (seit 1997).

c. Das Opfer ist bleibend arbeitsunfähig und bezieht eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension

Das Opfer erhält eine Pauschalentschädigung.

d. Das Opfer ist ein Seemann

Der FAU tritt als Versicherungsanstalt für die Handelsmarine und die Seefischerei auf. Er ist damit für die Abwicklung der Arbeitsunfälle in diesen Sektoren zuständig.

e. Der Unfall hat sich vor dem 01.01.1988 ereignet

Unter bestimmten Bedingungen hat das Opfer Anspruch auf die:

- Indexierung seiner Entschädigungen wegen bleibender Unfähigkeit oder Gewährung einer garantierten Mindestentschädigung;
- Erstattung seiner Kosten für medizinische Pflege;
- Erneuerung seiner Prothesen;
- Entschädigungen wegen zeitweiliger Verschlimmerung;
- Entschädigungen wegen bleibender Verschlimmerung (oder auf Sterbegeld, das seinen Berechtigten ausbezahlt wird).